Satzung zur Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026

I. am 29. März 2026 im Stadtteil Malmsheim
II. am 21. Juni 2026 im Renninger Gewerbegebiet
III. am 11. Oktober 2026 in der Gesamtstadt Renningen

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 23. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

(1) Aus Anlass des „Malmsheimer Ostermarkts“ dürfen in der Stadt Renningen im Stadtteil Malmsheim die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, dem 29.03.2026 in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.
(2) Aus Anlass des Renninger Gewerbetags dürfen im Gewerbegebiet Renningen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG am Sonntag, 21.06.2026 in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.
(3) Am Sonntag, dem 11.10.2026, dürfen in der Gesamtstadt Renningen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

71272 Renningen, den 24.02.2026

Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Stadt Renningen 11 Landkreis Böblingen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Renningen, Hauptstraße 1, 71272 Renningen, geltend zu machen.